



Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2010, S. 444), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2016, S. 135). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach „Computational Neuroscience“ durch „Medical Data Science“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach „Computational Neuroscience“ durch „Medical Data Science“ ersetzt.

b) Im letzten Satz der Erläuterungen zu den zulässigen Nebenfächern wird „Computational Neuroscience“ jeweils durch „Medical Data Science“ ersetzt.

c) Das Nebenfach „Computational Neuroscience“ wird gestrichen.

d) Das Nebenfach Medical Data Science wird nach dem Nebenfach Soziologie wie folgt eingefügt:

„Medical Data Science

Es sind 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP zu belegen. Empfohlen wird das Belegen von Modul MED-MDS004 und MED-MDS005. Alternativ kann (bei schon erfolgreich absolvierten Modul MED-MDS004) Modul MED-MDS001 und MED-MDS005 gewählt werden.

MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)
MED-MDS005	Klinische Anwendungen	(6 LP)
MED-MDS001	Medizinische Grundlagen	(9 LP)“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.



(2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena